

Wir schützen uns und andere!



Bildquelle_ www.pixabay.de

Unser Schutzkonzept zur Prävention
sexueller Gewalt



St. Loreto

Institut für Soziale Berufe

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

Einleitung	3
1. Ansprechpartner*innen – Externe Interventionsbeauftragte.....	3
2. Leitgedanken zu unserem institutionellen Schutzkonzeptes	3
3. Begriffsbestimmungen.....	4
4. Persönliche Eignung (Personalauswahl und -entwicklung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung)	5
4.1. Persönliche Eignung	5
4.2. Erweitertes Führungszeugnis.....	5
5. Schulungsmaßnahmen.....	5
6. Verhaltenskodex.....	6
7. Intervention	6
7.1. Meldung eines Übergriffs oder einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6
7.2. Vorgehen	6
7.3. Umgang mit der betroffenen Person	7
7.4. Umgang mit der beschuldigten Person	7
7.5. Unterstützung der Mitarbeitenden und weiterer Beteiligter	8
7.6. Einbezug der Strafverfolgungsbehörden	8
7.7. Information der Öffentlichkeit	8
7.8. Evaluation	8
7.9. Beendigung der Intervention	8
Anlagen	9
Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt.....	9
Allgemeines	9
Grundsätzliches	9
Sprache und Wortwahl.....	9
Gestaltung von Nähe und Distanz	9
Angemessenheit von Körperkontakten	10
Beachtung der Intimsphäre	10
Umgang und Nutzung von Medien.....	10
Ablaufschema bei einer Interaktion	11
Aufgaben der Beteiligten	12
Aufgaben Interventionsbeauftragte	12
Aufgaben geschäftsführende Institutsleitung.....	12
Aufgaben von Schulleitungen	12
Aufgaben von Präventionsbeauftragten und die Benennung in den Fachschulen	13

Einleitung

Als katholische Berufsschule sehen wir uns verpflichtet Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene und Mitarbeitende mit ihren Rechten wahrzunehmen, zu schützen und zu fördern. Vor diesem Hintergrund, wollen wir mit diesem Konzept erreichen, dass erste Anzeichen eines solchen Fehlverhaltens wahrgenommen werden und entsprechende Beobachtungen unverzüglich in geeigneter Weise weitergegeben werden, damit die Minderjährigen und die erwachsenen Schutzbefohlenen geschützt werden können. Wir wollen damit eine Kultur pflegen, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Einstehen für die Rechte der Anvertrauten fördert.

1. Ansprechpartner*innen – Externe Interventionsbeauftragte

Der/die externe Interventionsbeauftragte nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von St. Loreto entgegen. Er/sie ist Ansprechpartner*in für Betroffene, Zeugen und alle Mitarbeitenden, für die dieses Konzept gilt. Beide Interventionsbeauftragte sind unabhängig und stehen in keinem Vertragsverhältnis mit der St. Loreto gGmbH.

Frau Johanna Mludek

E-Mail: johanna@mludek.info / Telefon: 0171-8392384

Herr Daniel Noa

E-Mail: ra.noa@gmx.de/ Telefon:0177-2355200

2. Leitgedanken zu unserem institutionellen Schutzkonzept

Als katholische Bildungseinrichtung lassen wir uns von den Werten des christlichen Menschenbildes leiten, handeln verantwortungsbewusst und pflegen Kommunikation in transparenten Strukturen. Wir wertschätzen alle Menschen, denen wir im Institut begegnen, mit ihren Lebensgeschichten, Talenten und Fähigkeiten (vgl. Leitbild St. Loreto).

Deshalb verpflichten wir uns, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu pflegen, um Lern- und Erfahrungsräume zu bieten, die die Würde und Integrität der Menschen, die sich in unseren Räumen bewegen, zu schützen.

Gleichzeitig wissen wir, dass es überall dort, wo Menschen zusammenkommen und zusammen arbeiten zu unachtsamen Grenzverletzungen, zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen und zu sexualisierter Gewalt als Form des Machtmissbrauchs kommen kann.

Deshalb umfassen diese Leitlinien Maßnahmen

- der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- und der Intervention gegen sexualisierte Gewalt

Wir haben diese beiden Bereiche personell getrennt. Es wird ein*e externe*r Interventionsbeauftragte*r ernannt. Für den Bereich Prävention werden in den unterschiedlichen Fachschulen Multiplikator*innen benannt, die darauf achten, dass

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

notwendige Fortbildungen stattfinden und die Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung lebendig bleibt.

Anvertraute Menschen, d.h. Jugendliche und andere Schutzbefohlene und abhängige Mitarbeiter*innen, sollen sich am St. Loreto sicher und geschützt und als Personen angenommen wissen. Deshalb finden diese Leitlinien nicht nur bei strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt Anwendung, sondern auch bei Übergriffen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. In besonderer Weise gilt dies für Übergriffe, die der Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexuellen Missbrauchs dienen.

Das Thema Prävention zur sexualisierten Gewalt ist am St. Loreto als mehrschichtiges Thema zu betrachten. Zum einen werden die Studierenden als Schutzbefohlene gesehen, zum anderen sind ihnen in ihren Ausbildungsberufen Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene anvertraut, so dass sich das Thema Prävention sexualisierter Gewalt auch als Unterrichtsthema durchzieht.

Ziel von Prävention und Intervention für/gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch am St. Loreto ist es, die Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung dauerhaft zum Tragen zu bringen.

Dazu muss es Transparenz und nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zu Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch geben. Verdachtsfälle sind rückhaltlos und kompetent aufzuklären.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention erfolgen in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen.

3. Begriffsbestimmungen

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Gewalt, bei der Täter*innen Vertrauen, Nähe, Überlegenheit oder Abhängigkeit und Autorität missbrauchen, um Macht über eine Person auszuüben und sexuelle Bedürfnisse auszuleben mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person. Entscheidend für eine Beurteilung sind dabei die Absicht des Täters und das Empfinden des Opfers.

Sexualisierte Grenzverletzungen sind Handlungen, die unbeabsichtigt und zufällig passieren können und auf mangelnder Achtsamkeit, Einfühlungsvermögen und Respekt oder auf Distanzlosigkeit beruhen (z.B. anfassen, zu nahe treten, bloßstellen, mit Kosenamen ansprechen, im Reden oder Tun Schamgrenzen überschreiten).

Sexualisierte Übergriffe geschehen meist nicht zufällig oder aus Versehen. Sie geschehen aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Manchmal sind sie gezielt von Täter*innen eingesetzt zur Vorbereitung weiterer Gewalttaten („Grooming“).

Strafrechtlich relevante Formen (§§174-184 StGB) sind körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung, Nötigung, Stalking, Beleidigungen.

Sexueller Missbrauch ist der Missbrauch der Autorität, der Überlegenheit oder des Vertrauens und der Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, um Taten gegen deren sexuelle Selbstbestimmung auszuüben. Sexueller Missbrauch kann auch unter den Adressat*innen stattfinden.

4. Persönliche Eignung

4.1. Persönliche Eignung

- ⊙ Wir tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- ⊙ Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene ausbilden und betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.
- ⊙ Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

- ⊙ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- ⊙ Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen.
- ⊙ Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, sowie andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.
- ⊙ Das Führungszeugnis von gemäß 2. Abs. 1 - 3 Tätigen ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu dokumentieren und danach an die betreffende Person zurück zu geben.
- ⊙ Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- ⊙ Die Wiedervorlagepflicht von polizeilichen Führungszeugnissen beträgt 5 Jahre.

5. Schulungsmaßnahmen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen informieren sich über das Schutzkonzept im Institut. Die Präventionsbeauftragten erhalten durch eine Grundschulung Informationen zum Umgang mit dem Schutzkonzept und sind mit anderen Präventionsbeauftragten vom Institut vernetzt.

Schüler*innen werden unter anderem innerhalb des Handlungsfeldes: Sexuelle Entwicklung von Kinder- und Jugendlichen mit den Inhalten unseres Schutzkonzepts geschult.

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

6. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur zwischen Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen und Schüler*innen und Mitarbeitenden sicher.

Ein Verhaltenskodex ist verbindlich anzuwenden und in unseren Schulen partizipativ zu erstellen und regelmäßig anzupassen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Konkretisierung liegt bei den Schulleitungen.

Studierende sollen in angemessener Form in die Formulierung und Umsetzung des Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich eingebunden werden.

Das Leitbild und die Leitlinien bieten dazu eine Orientierung. Diese sind anzuerkennen.

Allen Mitarbeiter*innen und Studierenden sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bekannt zu machen.

Der Verhaltenskodex ist vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

7. Intervention

Die folgenden Maßnahmen sind dann zu veranlassen, wenn in einer unserer Schulen sexualisierte Gewalt durch oder gegen Mitarbeitende oder Besucher, unter Studierenden und in deren Umfeld stattgefunden hat.

7.1. Meldung eines Übergriffs oder einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, auffälliges Verhalten von Kolleg*innen oder zwischen Studierenden anzusprechen. Sofern ein begründeter Verdacht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt, ist der/ die externe Interventionsbeauftragte*r zu informieren.

Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sich der Verdacht durch tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen erhärtet.

7.2. Vorgehen

Jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt wird nachgegangen.

Der/ die externe*r Interventionsbeauftragte*r ist zum Schutz der Betroffenen und zur Klärung der Vorwürfe verpflichtet. Der Träger und die betreffenden Leitungen werden zeitnah informiert. Der Träger ist in der Pflicht zu reagieren und zeitnah das BSSA (Ansprechpartner: Thomas Müller, Stiftungsschulrat und Schulberater, TMueller@stiftungsschulamt.drs.de Telefon: 07472 / 9878860 Mobil: 0160 / 96270163) zu informieren.

Einzelne Schritte mit den entsprechenden Zuständigkeiten (IB = Interventionsbeauftragte*r / GIL = geschäftsführende Institutsleitung / SL = Schulleitung) sind:

- ⊙ Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sorge für eine fachliche Bewertung, (IB)
- ⊙ jeden Schritt sorgfältig zu dokumentieren und alle Gespräche zu protokollieren. (IB/GIL/SL)

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

- ⊙ das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter zu informieren, (IB)
- ⊙ für den Schutz der betroffenen Person zu sorgen, (GIL/SL)
- ⊙ für den Schutz der anzeigenden Personen zu sorgen, (SL)
- ⊙ den Kontakt der betroffenen Person mit der beschuldigten Person unverzüglich zu unterbrechen, bzw. falls es sich um Mitarbeiter*innen handelt, diese bei erhärtetem Verdacht freizustellen, (GIL/SL)
- ⊙ wenn nicht Verdunkelungsgefahr besteht, das Gespräch mit der beschuldigten Person zu suchen und gegebenenfalls im Falle von Mitarbeiter*innen die MAV einzubeziehen, (IB/GIL/SL)
- ⊙ mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung mitzuwirken, (GIL/SL)
- ⊙ unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Person den Fall bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, besonders wenn weitere Personen gefährdet sind (GIL)
- ⊙ für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die betroffene Person und ihre Angehörigen zu sorgen, (SL)
- ⊙ für Hilfsmaßnahmen und Schutz zu sorgen (SL)
- ⊙ die Mitarbeitenden der betroffenen Schule in geeigneter Weise und in Abstimmung mit der Schulleitung zu informieren und zu begleiten (GIL/SL)

7.3. Umgang mit der betroffenen Person

Betroffene Personen und ihre Angehörigen brauchen von Anfang an Schutz, Begleitung und Unterstützung, auch vor Reaktionen des Umfeldes. Sie haben das Recht auf Unterstützung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl und auf therapeutische, pädagogische und seelsorgerliche Maßnahmen, um einer dauerhaften Schädigung entgegenzuwirken. Dies gilt u.U. auch für die Personen, die den Vorfall offengelegt haben.

Die betroffenen Personen werden über die weiteren Verfahrensschritte unterrichtet, sowie über die Möglichkeit einer Strafanzeige informiert. Sollten sie oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ablehnen, muss dies dokumentiert und das Dokument unterzeichnet werden.

In den Gesprächen sind auch Fragen zu Hilfen bei der Aufarbeitung und zum Verbleib in der Lerngruppe und in der Schule bzw. zu weiteren Lebensperspektiven zu thematisieren.

7.4. Umgang mit der beschuldigten Person

Die/ der externe Interventionsbeauftragte führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Diese kann eine Person ihres Vertrauens oder, wenn es sich um eine*n Mitarbeiter*in handelt, die Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

Auch gegenüber einer beschuldigten Person und ihren Angehörigen besteht die Pflicht zur Fürsorge.

Sollte sich der Verdacht gegen eine Person als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun, sie zu rehabilitieren. Dazu wird ihr rechtliche und psychologische Unterstützung gewährt.

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

7.5. Unterstützung der Mitarbeitenden und weiterer Beteiligter

Die Leitung der Schule ist in Abstimmung mit der geschäftsführenden Institutsleitung verantwortlich für die Information, sowie die Begleitung und Unterstützung weiterer Beteiligter und der Mitarbeitenden. Sie stellt notwendige Hilfen bereit.

7.6. Einbezug der Strafverfolgungsbehörden

Wenn begründeter Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Strafgesetzbuch vorliegt, sind unter Beachtung des Wohls der betroffenen Person und dem Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Sind weitere Personen gefährdet, besteht Anzeigepflicht außer das Wohl der betroffenen Person steht dem entgegen.

Die Regelungen zur beruflichen Schweigepflicht §203 StGB und der KDO sind zu beachten.

7.7. Information der Öffentlichkeit

Die geschäftsführende Institutsleitung ist unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen für eine angemessene Information der Öffentlichkeit verantwortlich.

7.8. Evaluation

Jeder bearbeitete Vorfall ist auszuwerten und Schlussfolgerungen bezüglich Intervention und Prävention und die daraus resultierenden nötigen Veränderungen von Strukturen sind umzusetzen.

Dazu werden die beteiligten Personen aufgefordert, den Vorgang zu reflektieren und Feedback zu geben.

7.9. Beendigung der Intervention

Gegebenenfalls ist mit der jeweiligen Schule und allen Beteiligten der Vorfall angemessen aufzuarbeiten und Hilfen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Anlagen

Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt

Allgemeines

Dieser Verhaltenskodex setzt den Grundrahmen für die Arbeit mit Studierenden. Wir verpflichten uns deshalb in unseren Schulen verbindliche Verhaltensregeln mit den Studierenden und den Mitarbeitenden zu vereinbaren und einzuhalten.

Grundsätzliches

Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde der Studierenden.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der nachfolgenden Schutzmaßnahmen, schreiten bei Grenzverletzungen ein und beziehen Position.

Sprache und Wortwahl

Unsere Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation über die sozialen Netzwerke und über E-Mail.

Die Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Wir verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell zu verstehenden Bemerkungen, sexistische „Witze“, Kleidung), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Wir dulden diese auch nicht unter den Studierenden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir gestalten Beziehungen transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass hierbei keine Grenzen überschritten werden.

Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen und Studierenden werden von allen Mitarbeiter*innen bewusst wahrgenommen, nicht vertuscht und schriftlich der jeweiligen Schulleitung mitgeteilt.

Einzelsettings finden nur in schulischen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Gegebenenfalls ist eine dritte Person hinzuzuziehen.

Wir akzeptieren persönliche Grenzen der Studierenden und kommentieren diese nicht. Im Zweifelsfall fragen wir nach.

Wir grenzen uns gegenüber (sexuellen) Beziehungswünschen oder Annäherungsversuchen von Studierenden ab. Im Wiederholungsfall wird die Schulleitung darüber informiert.

Dies beinhaltet auch, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung der Studierenden voraus und muss der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Ablehnung wird akzeptiert.

Im Sportunterricht beschränkt sich der körperliche Kontakt zu Studierenden auf die erforderlichen Maßnahmen. Notwendige Hilfestellungen werden vor Beginn einer Übung erläutert. Es ist auch erlaubt, Körperkontakt abzulehnen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Studierenden sowie der Mitarbeitenden.

Umgang und Nutzung von Medien

Wir pflegen keine privaten Kontakte zu Studierenden über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste. Zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte. Mediale Kontaktanfragen der Studierenden werden abgelehnt.

Analoge und digitale Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten. Gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte dürfen nur im unterrichtlichen Kontext und nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Bei Veröffentlichungen von persönlichen Daten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

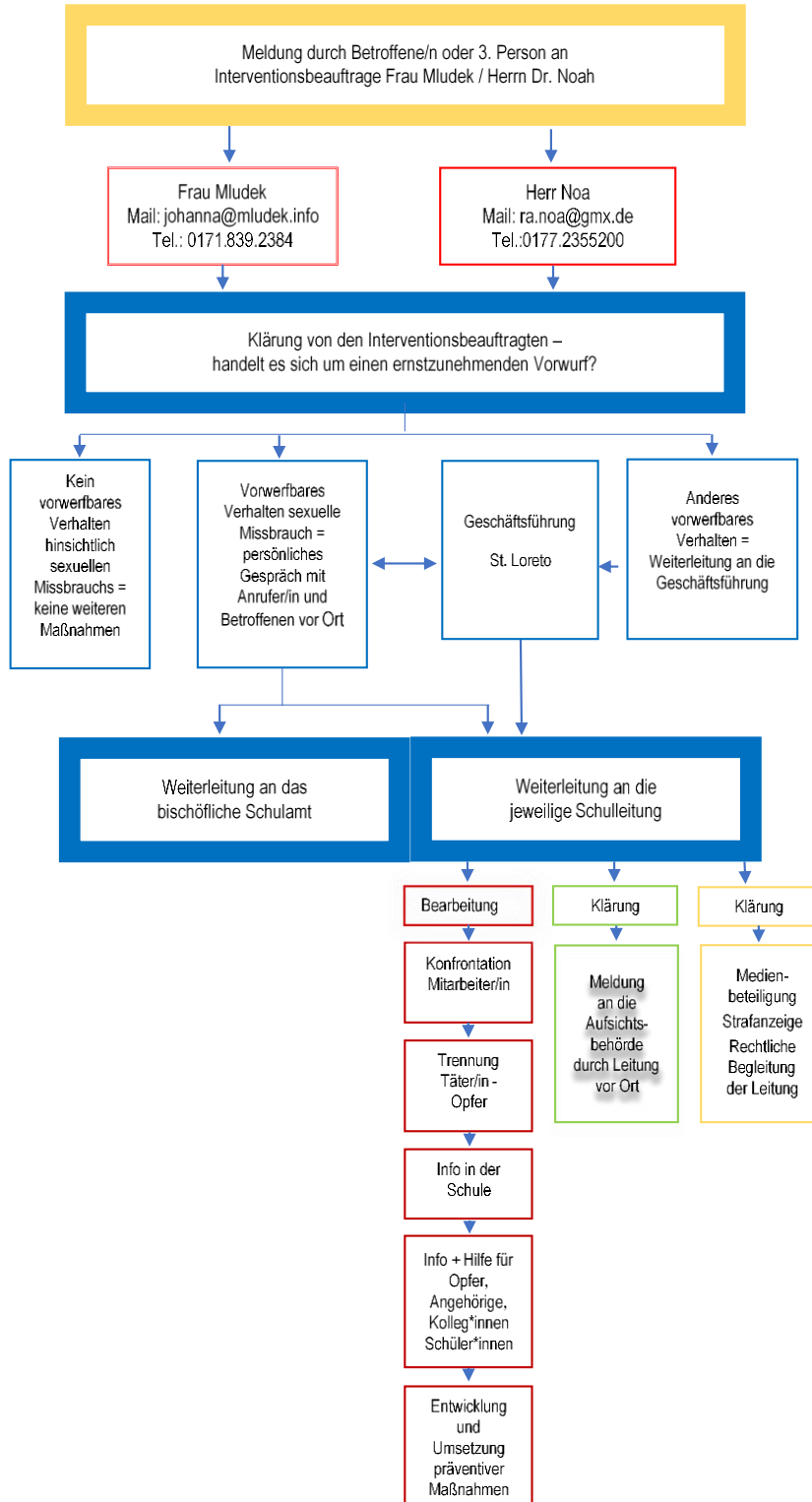
Hier gelangen Sie zur digitalen Darstellung von unserem Verhaltenskodex

<https://sway.office.com/tkekqV3tUNomkHXX?ref=Link>

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

Ablaufschema bei einer Interaktion

Bitte bei Minderjährigen die Eltern miteinbeziehen.



Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

Aufgaben der Beteiligten

Aufgaben Interventionsbeauftragte

- ⊙ Entgegennahme der Hinweise bei einer Meldung
- ⊙ Erste Bewertung der Hinweise bei einer Meldung auf Plausibilität und weiteres Vorgehen
- ⊙ Bei Beauftragung durch Leitung: Führung der Intervention
- ⊙ Empfehlungen an die Leitungskraft

Aufgaben geschäftsführende Institutsleitung

- ⊙ Mitteilung jeder Meldung an Interventionsbeauftragten
- ⊙ Kooperation mit Interventionsbeauftragten
- ⊙ Abstimmung des Vorgehens
- ⊙ Beratung der Meldenden und der Schulleitungskräfte bei Verdachtsfällen
- ⊙ Geschäftsführung der Interventionsprozesse
- ⊙ Information der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese über Fälle von sexuellem Missbrauch
- ⊙ unter Berücksichtigung der Interessen der/des mutmaßlich Betroffenen den Fall der Staatsanwaltschaft
- ⊙ anzuzeigen, insbesondere dann, wenn weitere Personen gefährdet sind;

Aufgaben von Schulleitungen

- ⊙ Informationspflicht gegenüber Interventionsbeauftragten und geschäftsführender Institutsleitung
- ⊙ Verpflichtende Beratung vom/von der Interventionsbeauftragten und geschäftsführender Institutsleitung
- ⊙ den Kontakt des/der Beschuldigten mit der/dem mutmaßlich Betroffenen unverzüglich zu unterbrechen,
- ⊙ ihn/sie ggf. von der Arbeit freizustellen;
- ⊙ bei minderjährigen Betroffenen die Sorgeberechtigten zu informieren;
- ⊙ bei erwachsenen Schutzbefohlenen ggf. den/die entsprechende/n gesetzliche/n Vertreter/in zu informieren;
- ⊙ das Gespräch mit der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person zu suchen;
- ⊙ das Gespräch mit dem/der Beschuldigten zu suchen;
- ⊙ die Aufsichtsbehörden zu informieren;
- ⊙ mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falles mitzuwirken;
- ⊙ für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die mutmaßlich Betroffenen und ihre Angehörigen zu sorgen;
- ⊙ das Personal bei der Aufarbeitung des Vorfalls zu begleiten;
- ⊙ den Fallverlauf und die Vorgehenschritte sorgfältig zu dokumentieren.

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

Aufgaben von Präventionsbeauftragten und die Benennung in den Fachschulen

- ⦿ die Schüler*innen das Schutzkonzept vorstellen und den Verhaltenskodex vorstellen
- ⦿ für Fragen der Kolleg*innen im Umgang mit dem Schutzkonzept zur Verfügung stehen.

Fachschule für Sozialpädagogik Ellwangen: Bedia Emir

Fachschule für Sozialpädagogik Aalen: Bedir Emir

Fachschule für Sozialpädagogik Ludwigsburg: Alexander Werwein

Fachschule für Sozialpädagogik Schwäbisch Gmünd: Bettina Schüle-Pfeiffer

Fachschule für Heilerziehungspflege Schwäbisch Gmünd: nn

Fachschule für Jugend- und Heimerziehung Schwäbisch Gmünd: Heike Schniepp

Pflegeschule St. Loreto Schwäbisch Gmünd: Katharina Theiss

Erstellt von:

Sr. Katharina Maria 2021 und überarbeitet im SJ 2023/2024.